

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nº 204.

Freitag den 6. September

1861.

3. 289. a  
Ausschließende Privilegien.  
Das Handels-Ministerium hat nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 19. Juni 1861.

1. Dem Jules Mathieu Dubrot, Fabrikanten in Meß, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Friedrich Rödiger in Wien, Wieden Nr. 348, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Konstruktion der Pla-

säfte, für die Dauer eines Jahres.

2. Dem Ade. Siri, Vizars & Comp. über Einschreiten ihres Bevollmächtigten Dr. Joseph Kreuzberger, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, auf die Erfindung eines Gas-Kompensations-Systems mittelst Schöpfköpfel, für die Dauer von drei Jahren. (Diese Erfindung ist in Sachsen seit 2. März 1861 auf die Dauer von fünf Jahren privilegiert.)

3. Dem Wenzel Masatsch, Kaminfeuer-Gesellen in Prag, auf die Verbesserung einer Wanzen-Befreiungs-Tinktur, für die Dauer eines Jahres.

4. Dem Ferdinand Louis Felix Caillet, Ingenieur in Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Cornelius Kasper in Wien, Mariahilf Nr. 18, auf die Erfindung einer Verschiebung-Worrichtung für Achsen und Räder an Eisenbahnwagen und Loko-

motiven, Behufs des Durchlaufens kleiner Bahn-Krümmungen, für die Dauer eines Jahres.

5. Dem Jean Louis André, Beamten, und Philipp Ferdinand Gaillot, Fabrikanten in Paris, über Einschreiten ihres Bevollmächtigten Friedrich Rödiger in Wien, Wieden Nr. 348, auf die Erfindung eines neuen tragbaren Apparates zur Bereitung schmender Getränke, für die Dauer eines Jahres.

6. Dem Johann Baptist Joseph Queruel, Manufakturisten zu Neuilly bei Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Friedrich Rödiger in Wien, Wieden Nr. 348, auf eine Verbesserung in der Zucker-Raffinerie, für die Dauer eines Jahres.

7. Dem August Friedwald in Wien, Alservorstadt Nr. 197, auf die Erfindung eines Haar-Konservirungs-Balsams, für die Dauer eines Jahres.

8. Dem Eduard A. Paget in Wien, Stadt Nr. 487, auf eine Verbesserung der elektrischen Telegraphen und der damit verbundenen Apparate, für die Dauer von zwei Jahren.

9. Dem Nathan Manschburg, Hauptschullehrer in Großwardein, auf eine Erfindung in der Erzeugung aller Arten von Fußbekleidungen für Männer und Damen von allen Gattungen Leder und andern Stoffen, für die Dauer eines Jahres.

10. Dem Alois Auer Ritter von Welsbach, k. k. Hofrat und Direktor der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, auf die Erfindung, mittelst einer Kupferdruckpresse, welche wesentliche Ergänzungen erhält, Calco-, litho- und typographische Abdrücke von jedem Motte in einer Anzahl zu machen, wie es bisher nur mit 6 bis 20 und noch mehr Pressen möglich war, was besondere für die Erzeugung von Banknoten und delei Wertpapieren von Wichtigkeit sei, welche Presse außerdem zum Satiren von bedrucktem oder unbedrucktem Papier auf einer wie auf beiden Seiten desselben verwendbar sei, ohne die Papierbogen zwischen Metallbleche einlegen zu müssen, für die Dauer von drei Jahren.

11. dem Sidney Alexander Beers zu Brooklyn in Nordamerika, über Einschreiten seines Bevollmächtigten E. C. Stiles, nordamerikanischen Konsuls in Wien, auf eine Verbesserung an den Schienen für Straßen und Eisenbahnen, so wie in der Art und Weise ihrer Befestigung und Zusammensetzung, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiens-Beschreibungen befinden sich im k. k. Privilegiens-Archiv in Aufbewahrung, und jene zu Nr. 2 und 11, deren Geheimhaltung nicht angewandt wurde, können dort eingesehen werden.

3. 297. a (1)

## Kundmachung.

Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung der Verfrachtung von militär-ärarischen Gütern für den ganzen Umfang der Monarchie so wie nach den vorkommenden ausländischen Stationen für die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende Oktober 1862 mittelst einer Offerte-Verhandlung angeordnet.

Die Routen, auf welchen im Bereiche dieses Landes-General-Kommando innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer die Verfrachtung der Militärgüter von Seite der Unternehmer wahrscheinlich stattfinden wird, sowie die Strecken und Orte, für welche die Beistellung von Loko-, dann Kaleschföhren oder Beiwagen für die etwaige Militär-Eskorte oder ledigen Bügen nötig sein dürfte, und für welche daher Offerte angenommen werden, sind aus dem unten folgenden Verzeichnisse zu entnehmen.

Als Termin, innerhalb welchem die Offerte einzubringen sind, wird der 20. September 1861 bis 12 Uhr Mittags, ohne Unterschied für die Ueberreichung derselben bei dem Landes-General-Kommando, oder bei dem hohen Kriegsministerium festgesetzt.

Das sohin ausgesetzte und gesiegelte, mit dem Badium belegte Offerte ist mittelst Einbeigleitungsbeschreiben entweder an das Landes-General-Kommando, oder direkt an das hohe Kriegsministerium innerhalb des obangesetzten Termimes vorzulegen.

Die Bekanntgabe über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes wird längstens bis Mitte November d. J. erfolgen.

Die etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten werden von dem Landesmilitärgerichte ausgetragen, dem sich der Offerten ausdrücklich unterwirft.

## Bedingungen

bei Uebernahme der Verfrachtungen von Militär-Ärarial-Gütern innerhalb der Gränzen der österreichischen Monarchie, — dann nach Mainz — Ulm und Rastadt.

### Allgemeine Bedingungen.

1. Gegenstand der Offerte-Verhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Ärarial-Gütern, — aller Art, — in dem Zeitraume vom 1. November 1861 bis Ende Oktober 1862 von und zu den nachbenannten Stationen, als:

a) im Inlande:

Stockerau, Prag, Brünn, Altosse, Graz, Béz in Wien;

b) von und zu den Fuhrwesen-Material-Depots zu Klosterneuburg, Marein, Prag, Moldauheim, Olshan, Treviso, Pest, Thorda und Drohobicze;

c) von und zu den Zeugs-Artillerie-Kommanden in Wien nebst Filialien Steinfeld, Linz, Salzburg, in Graz, zu Innsbruck nebst dessen Filialen, Kufstein, Franzensfeste, Böhmen, Trient — in Karlstadt nebst dessen Filialien Czettin, Esseg, Brood, Gradiska, in Prag nebst Filialen zu Theresienstadt, Königgrätz, Josefstadt und Bergstadt, in Olmütz nebst dessen Filialen zu Brünn und Troppau, in Lemberg nebst dessen Filialen zu Przemysl, Krakau, in Oden nebst dessen Filialen zu Komorn, Pressburg, Neusohl, Kaschau, Nagy-Banya, Debreczin, in Karlsburg nebst Filiale zu Hermannstadt, in Temesvar nebst dessen Filialen zu Peterwardein und Arad, in Stein nebst dessen Filialen zu St. Veit und Laibach — in Triest nebst Filiale zu Pola, in Zara nebst dessen Filiale zu Ragusa, Szalato, Lessina, Lissa, Cattaro, Sebenico, Castelnuovo, Budua und Stefano, — in Venezia, — in Verona nebst Filiale zu Peschiera Palmanova, Udine, in Mantua nebst Filiale zu Legnago;

d) von und zu dem Fenergewehr-Zeugs-Artillerie-Kommando in Wien nebst Filiale zu Prag;

e) von und zu dem Geschütz-Zeugs-Artillerie- und Raketen-Zeugs-Artillerie-Kommando in Wien und bei Wiener-Neustadt;

f) zu den Beschäl- und Remontirungs-Kommanden:

zu Stadt bei Lambach	se
» Graz	se
» Nimburg an der Elbe	se
» Brünn	se
» Drohobicze	se
» Stuhlweißenburg	se
» Großwardein	se
» Sepsi St. György	se

g) zu den Gestüten in Mezőhegyes, Babolna, Kisber, Radauh, Piber, Ossiac;

h) von und zu den Pionnier-Zeugs-Depots zu Klosterneuburg, Verona und Pest;

i) von dem Hauptmedikamenten-Depot in Wien, dann den Medikamenten-Depots zu Prag, Pesth, Lemberg, Verona in die kleineren Medikamenten-Depots, Festungs- und Garnisons-Apotheken;

k) von den Armee-Anstalten zu den Truppen; desgleichen

l) zu den Bildungs-Anstalten.

## Bins Ausland:

von den Armee-Anstalten zu Prag nach Mainz, Ulm und Rastadt.

2. Auf Früchten- und Natural-Transporte überhaupt erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegsbezirk in den andern, oder aus einem Kronlande in das andere stattfinden. Natural-Transporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazinsstation in die entfernt gelegenen Stabs- und Dislokationsorte gehören in den Manipulations-Betrieb der Verpflegs-Magazine, und sind von diesen, wie bisher zu besorgen.

3. Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplatze und Bedarfsorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig zu kontrahiren, und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4. Die Güter-Versendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiffahrt besorgt die Militär-Verwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offerte-Verhandlung nicht inbegriffen ist.

Ferner ist die Verfrachtung der Monturs-güter von der Zaioslauer Monturskommission in sämmtliche Stabsstationen Galiziens — so wie die Retourfracht durch noch bestehende Kontrakte bis Ende Mai 1862 sichergestellt, daher für diese Güter-Verfrachtung die gegenwärtige Verhandlung nur für die Zeit vom 1. Juni 1862, weiterhin wirksam sein kann.

5. Die im Absatz 1 bezeichnete Verfrachtung umfasst sohin — unter obigen Ausnahmen — alle Sendungen von und zu den Armee-Anstalten, bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferner alle Güter-Sendungen per Achse zu Land mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffen.

6. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österr. Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Fähigkeit zur Versorgung des Verfrachtungsgeschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär Aerar die nötige Sicherheit zu bieten im Stande ist, — frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offerts zu beteiligen.

7. Die Offerte haben Anbote über sämmtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Benützung der vorhandenen Wasser-

straßen und Landwege zu enthalten, und je nachdem der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffen, oder zu Lande per Achse mittelst Zugvieh bewirkt werden wird, den Preis eines Bollzentners und zwar bei Ersterm für die ganze Wegesstrecke, bei Letzterem per Meile, und rücksichtlich der Zu- und Abfuhr der Militär-Güter von den ärarischen Anstalten zu den Eisenbahnstationen und Dampfschiffahrts-Landungs- und Abfahrtspunkten den Preis eines Bollzentners für die ganze Wegesstrecke in öst. Währung zahlbar in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergele zu enthalten.

Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Komplexe lauten.

8. Da die zu verfrachtenden Güter entweder gefährliche, voluminöse oder nicht gefährliche Güter sind, so werden die Preisangebote auch eines Theils für gefährliche oder voluminöse, andern Theils für nicht gefährliche Sendungen zu stellen sein.

9. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Eskorte beigegeben wird, müssen für diese Eskorte auch die nötigen Beiwagen beigestellt werden, daher auch für Letztere die Preis-Angebote zu stellen sind.

10. Dort, wo es nothwendig ist, und Lokofuhren angefordert werden, sind auch solche vom Kontrahenten beizustellen, und muß der Preis a) einer Lokofuhr für Personen und Kalesch-fuhren oder

b) für Waren- und Material-Transporte, letztere mit dem Ladungsgewichte eines 2- oder 4-spännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11. Ist der Offerent verpflichtet, seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbe kammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiezu berufenen Behörde ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungs-Geschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherheitsleistung für das Aerar beizulegen.

12. Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Badium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschal-Summe festgesetzt wird, und zwar:

für Nieder- und Ober-Oesterreich . . . . .	800 fl.
„ Salzburg . . . . .	400 fl.
„ Steiermark . . . . .	400 fl.
„ Tirol . . . . .	400 fl.
„ Böhmen . . . . .	1900 fl.
„ Mähren . . . . .	500 fl.
„ Schlesien . . . . .	400 fl.
„ Benetien . . . . .	1000 fl.
„ Kärnten, Krain und Küstenland . . . . .	1000 fl.
„ Ungarn . . . . .	1000 fl.
„ Siebenbürgen . . . . .	500 fl.
„ Galizien und Bukowina . . . . .	1000 fl.
„ Banat und serbische Woiwodschaft . . . . .	500 fl.
„ Kroatien und Slavonen . . . . .	500 fl.
„ Dalmatien . . . . .	500 fl.

österreichischer Währung.

13. Das erlegte Badium wird jenen Offerenten, deren Angebote nicht genehmigt werden, so gleich zurückgestellt; bei bewilligten Angeboten jedoch hat der Offerent, als Ersteher, das Badium binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen, und dieser Betrag hat sich als Kauktion zur Sicherstellung des Militär-Aerars für die genaue Erfüllung der Vertrags-Verbindlichkeiten des Erstehers zu dienen.

14. Sowohl das Badium als die Kauktion kann entweder in barem Gelde oder in Staats-schuldverschreibungen erlegt werden, welch Letztere nach dem Börsenkurse des Erlagstages, inssofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwerth angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badium oder Kauktion angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbeweg-

liches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Prokuratur bezüglich ihrer Unnehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Badium noch als Kauktion angenommen.

15. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen, und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen, in dem Amtsbl. der Laibacher Zeitung, Nr. 294 ddo. 6. September d. J. abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollinhaltlich zu unterwerfen.

16. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittbefugnisses und der im § 862 des a. b. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtswirksam, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes, Seitens des k. k. Kriegsministeriums, verständigt worden ist.

17. Der Offerent bleibt übrigens an seinem Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Angeboten für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Beistellung von Loko- und Kaleschfuhren ic., nur ein oder der andere angenommen würde.

18. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgesetzten Offerte sind versiegelt, bis längstens zu dem in dieser Kundmachung festgesetzten Termine, entweder unmittelbar beim k. k. Kriegsministerium oder bei dem betreffenden Landes-General-Kommando, welches die daselbst eingelangenden Offerte uneröffnet dem k. k. Kriegsministerium einsendet, zu überreichen. Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termins, sei es beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

#### Spezielle Bedingungen.

19. Die Verfrachtung hat auf den kürzesten, und die Sicherheit und Konservierung des zur Versendung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen direkte vom Ergänzung- oder Anschaffungs- zum Verbrauchs- oder Bedarfs-Orte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militär-Aerars assekuriert werden.

20. Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insoweit eine andere entferntere Route selbst zu wählen, jedoch wird ihm von Seite des Aerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route entfällt, und es kann auch hiervon keine Aenderung in der für die vertragsmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit angefordert werden.

21. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmsorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, wenn das Militär-Aerarial-gut unbeschädigt abgegeben worden ist, an den Verfrachtungs-Unternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfange und zur Quittirung hierüber berechtigten Bevollmächtigten.

22. Während des Transports hastet für das vollkommen und wohlverpackt übernommene Aerarial-Gut im Allgemeinen der Kontrahent, welcher alle Mauth- und derlei Auslagen zu bestreiten hat, in der Art, daß er die wohlver-schlossenen und plombirten Kölle, Ballen, Kisten in dem auf dem Ladtschein angesezten Sporkogewichte, und nach der daselbst angemerkten Anzahl äußerlich unbeschädigt, und vor jedem abwendbaren Einflusse der Elemente geschützt, sonach in gleicher Eigenschaft, wie solche bei der Uebernahme vorhanden war, abzuliefern verpflichtet ist.

23. Geht das zur Verfrachtung übernommene militär-ärarische Gut durch Verschulden des Kontrahenten oder seiner Leute ganz oder theilweise verloren oder zu Grunde, so haftet der Kontrahent für den dem Militär-Aerar

zugefügten Schaden mit seiner Kauktion und seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, und so wie das Faktum des eingetretenen Schadens kommissionell unter Beziehung zweier unbedenklicher sachverständiger Zeugen, und des Frachtunternehmers oder dessen Bevollmächtigten sogleich bei der Abgabe des Frachtgutes, oder je nach Umständen an Ort und Stelle der stattgefundenen Beschädigung zu erheben ist, hat die auf Grund dieser Thatsachenbestandsicherung von der Militär-Rechnungs-Kontrolls-Behörde (Militär-Buchhaltung) verfaßte oder richtig gestellte Schadenberechnung als öffentliche, vollen Beweis machende Urkunde zu gelten und der Kontrahent ohne irgend eine Einwendung die hierauf entfallende Schadensersatz-Summe als liquid anzuerkennen. In letzterer Beziehung werden jedoch, wenn der Kontrahent sich nach dem kommissionellen Befunde über die Größe des Schadens nicht einverstanden erklärt, die betreffenden Militär-Behörden ermächtigt, sogleich auch eine gerichtliche Schätzung des Schadens veranlassen zu dürfen, um die ärarischen Ersatz-Ansprüche weiter verfolgen zu können.

24. Für Beschädigungen, welche dem Militär-Aerarialgute durch nicht abzuwendende Elementar-Einflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungs-Unternehmer im Allgemeinen nicht zu haften. Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungs-Unternehmer durch ortsbürgerliche Zeugnisse die angeblichen Elementar-Ereignisse darthun, und durch gerichtliche Zeugenaussagen oder Kunstbefunde den Beweis liefern, daß trotz allen anzuwendenden möglichen und wirklich angewandten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einfluß dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte.

Wird dieser Beweis nicht hergestellt, oder hat der Unternehmer die ihm obgelegene Aufsichtsurkund des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militär-Aerar zu ersehen.

25. Der Kontrahent ist verpflichtet, bis sämtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindlichen Armee-Anstalten, dann im Siche der Militär-Verwaltungs-Behörde, Bestellte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso, das zu verfrachtende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen, und an den Ort der Bestimmung, insoweit derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er die Verfrachtung übernommen hat, liegt, direkte, oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungs-Unternehmer, sofern das Gut in den, dem letzteren zustehenden Verfrachtungs-Rayon abzusenden und weiter zu spediren ist, zu leisten; daher sämtliche für die Verfrachtung der Militär-Aerarial-Güter aufgenommenen Spediteure, deren Name und Ubikationsort entsprechend verlautbart wird, unter sich in gegenseitige Geschäftsverbindung und Einverständnis zu treten haben werden.

26. In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Uebergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militär-Anstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrachter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Kölle, Ballen und Kisten ic. mit Beziehung auf den Ladtschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verleihungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militär-Behörde, oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unparteiische Schäleute vorzunehmenden Augenscheines, Art und Umfang des Schadens zu konstatiren; widrigs angenommen würde, daß er die Ladung vollzählig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe, und er für alle bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militär-Anstalt oder Behörde hervorkommen den Abgänge oder Beschädigungen auch dann

dem Aerar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerarialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrächter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Spediteurs auszuweisen, — wodurch er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militär-Behörde oder Anstalt hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm beim Transporte dieses Gutes beteiligten Unternehmern dem Aerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohnes an jene Wektoranten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfs-Anstalt, sondern an einen andern Verfrächter zur Weitertransportirung übergeben, hat zwar ebenfalls — laut § 21 der vorliegenden Bedingungen, von Seite der obbenannten übernehmenden Anstalt — oder Truppe zu geschehen; die Zahlung selbst wird aber, wenn sich im Orte des Verfrachtungs-Ueberganges ein Militär-Platz oder Stations-Kommando befindet, — welches in solchen Fällen dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den andern Verfrächter zu interveniren hätte, — durch Vermittlung desselben, sonst aber durch direkte Busendung an den Verfrächter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrächter, wie es in diesem §. 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe, respektive Uebernahme, gehörig ausgewiesen hat, und gegen den Anspruch der Frachtlohnszahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27. Sämtliche Kontrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut,

a) wenn solches ganz oder auf die Strecke von wenigstens 3 Meilen bis zur nächsten Eisenbahn-Station oder Landungsplatz pr. Achse geführt werden muß, im Gerichte von 1 bis 30 Bentner binnen 48 Stunden

über 30 Bentner bis 60 Bentner binnen 4 Tagen

„ 60 „ „ 100 „ „ 5 „

über 100 „ „ 8 „

zu übernehmen, und beim Transporte pr. Achse wenigstens drei Meilen des Tages zurückzulegen. Erstreckt sich die Entfernung des Aufladortes von der Eisenbahnstation oder dem Landungsplatz nicht auf 3 Meilen, so hat der Kontrahent nach Verlauf von 48 Stunden nach erhaltenem Aviso bis 60 Bentner; binnen

3 Tagen bis 100 Bentner, und binnen 5 Tagen jede höhere Gewichtslast zu verladen, und längstens am nachfolgenden Tage nach der Verladung bis zu den Eisenbahnstationen oder Landungsplätzen versöhnen zu lassen, und für deren unverzögerte Weiterexpedition zu sorgen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung pr. Achse bemessenen Zeit wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

b) Beim Transporte mittels Eisenbahn, sowie jenem mit der Dampfschiffahrt, welcher von der Militär-Verwaltung selbst besorgt wird, kommt bloß hier zu bemerken, daß der Kontrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach dem im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu bezeichnen, und zur Behebung der Fracht die 27 der Gewichts-Verhältnisse vermög Punkt achtet hat.

Uebrigens ist der Verfrächter gehalten, sich wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, von Seite des Eisenbahn- oder Dampfschiff-Expeditis, die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimieren zu können.

c) Beim Transporte zu Wasser mittels Ruder- oder Segelschiff kann namentlich bei längeren Fahrten im Allgemeinen kein Termin festgestellt werden, doch bleibt es der abspedirenden Behörde überlassen, im Einverständniß mit dem Kontrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchem das Militär-Aerarialgut an dem Orte seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher bloß festgestellt, daß die Verladung

pr. Schiff bis 50 Br. 2 Tage

„ „ „ 100 „ 4 „

„ „ von 100 „ aufwärts 8 Tage nach erhaltenem Aviso stattfinden muß, und daß nach geschehener Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, — Elementar-Ereignisse ausgenommen, — vom Landungs-, bezüglich Aufladplatze, direkte an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28. Trifft die auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung verspätet ein, und wird so nach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder kurzmäßig festgesetzt, oder für die betreffende Route speziell bestimmte, unerlässlich nothwendige Mitteldurchschnittszeit auffallend überschritten, kann weiters eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Kontrahenten für die, sonst unbeanstandet übergebene Ladung nur jener mindere Frachtlohn-Betrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewichte der Ladung sonst entfallende Frachtlohn durch die Zahl der zur Verführung kurzmäßig oder sonst als Mitteldurchschnittszeit festgesetzten Tage dividirt, und ein 10% Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Gesamt-Frachtlohn-Berdienste in Abzug gebracht wird.

29. Der Ersteher wird beim Eintritte von Kriegsereignissen, insoferne jenes einzelne Kronland oder jener Länderkomplex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt, oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten bezüglich jenes Kronlandes, welches eben in den Kriegsschauplatz fällt oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges enthoben.

Die diesfälligen Preisansforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Verkehr mittels der gewöhnlichen Verfrachtungarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegsereignissen werden besondere Anboße eingeholt, oder die Verfrachtungen von der Militär-Verwaltung selbst besorgt.

30. Der Kontrahent ist verpflichtet, auf dem Ladungsscheine die richtige Uebernahme des Aerarialgutes nach Anzahl der Kölle, Ballen, Kisten &c. und dem angegebenen Spoko-Gewichte zu bestätigen.

31. Bei Verfrachtungen pr. Achse ist der Kontrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wägen beizustellen, dieselben zum Schuhe des Aerarialgutes gegen die Witterungs- und Elementar-Ereignisse mit zureichenden guten Flechten, Plachen oder Rohrmatten zu versehen, Packstricke, Stroh und sonstige zum Packen nötige Erfordernisse beizugeben. Wenn unzerlegbare Fuhrwerke oder Geschüze transportirt würden, sind für dieselben die nötigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem konstanten Gewichte der transportirt werdenden Fuhrwerke und Geschüze, einschließlich der auf den Fuhrwerken etwa verladenen Lasten die festgesetzte Vergütung pr. Zollzentner und Meile geleistet wird.

32. Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse mit Zurücklegung von wenigstens 3 Meilen pr. Tag an den Bestimmungsort zu überführen. Ausgenommen sind stattgefundene Elementar-Ereignisse und die in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Kommunikation, sohin Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken.

33. Ueber derlei Ereignisse und hiedurch bedingte Verspätung des Eintreffungstermines am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung vor dem sonst festgesetzten Pönalabzuge mit den ortsbürgerlichen, dort wo es thunlich, mit den von der kompetenten Gerichtsbehörde bestätigten Zeugnissen zu legitimiren.

34. Während eines solchen, durch Elementar-Ereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Kontrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Aerarialgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet, eine solche durch Elementar-Ereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militär-behörde der abspedirenden Armeeanstalt oder Truppe in dem Falle allsogleich zur Kenntnis zu bringen, wenn das dem Weitertransporte hemmende Hinderniß voraussichtlich binnen der nächsten drei Tage nicht behoben werden könnte.

35. Mit dem Aerarialgut darf kein Privat-gut gleichzeitig verladen und verfrachtet werden.

36. Bei Pulver- und Munitions-Transporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt sind solche separirt zu verladen und auf den betreffenden Wägen schwarze Fahnen auszustecken; die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, daß Dabakrauchen ihnen zu untersagen; sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wägen kein Feuer oder Licht unterhalten; derlei Wägen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten.

37. Bei allen größeren Transporten per Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien überhaupt müssen vom Kontrahenten Kondukteure oder Schaffer zur Beaufsichtigung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militär-Eskorte sich zu fügen haben.

38. Für die Kalesch- oder Lokofuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr Früh bis 12, und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends, mit Rücksicht auf die Führerungszeit, angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder Lokofuhr entweder schon vor 6 Uhr Früh bestellt, oder bei einem halben Tage über die 12, rücksichtlich 7. Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag, oder eine ganztägige Fuhr über 7 Uhr Abends hinaus fortbenutzt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassenden Fahrt benutzt würde, und sich der Kontrahent für derlei einzeln vorkommende terminsüberschreitende Führerbenußungen nicht durch andere, während der Kontrakt-dauer mit minderer Benützung beigestellte Fuhr, wofür jedoch kontraktmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgeglichen finden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungsweise ganztägige Führerbenußung kontraktmäßig festgesetzte Vergütungsbetrag der für eine Stunde entfallende Betrag zu berechnen, und dieser zur Basis der nach Billigkeits-Grundsähen festzuschreibenden Vergütung für obige Termintsüberschreitungen anzunehmen.

39. Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittels der Dampfschiffe wird das Aerarialgut von der abspedirenden Armeeanstalt oder von der zunächst an der Eisenbahnstation oder dem Dampfschiff-Absahrtsorte stationirten Militär-Behörde selbst zur ununterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfschiffes aufgegeben, vom Ausgangspunkte der Eisenbahn oder am Landungsplatz des Dampfschiffes aber, unter Beobachtung der für den Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den andern Verfrächter festgesetzten Direktiven (Punkt 26 und 27) vom Kontrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittels Ruder- oder Segelschiffen übernommen, sohin entweder

direkte bis an den Verbrauchs- oder Bedarfs-  
ort weiter transportirt, oder an den im nächst-  
gelegenen Kronlandsbezirke aufgestellten Kon-  
trahenten für die Land- oder Wasserfahrt Be-  
hufs der Weiterbeförderung an den Bedarfs- oder  
Verbrauchsort übergeben.

40. Für Verfrachtungen mit Ruder- und  
Segelschiffen wird bemerkt, daß, wenn wegen  
Unfahrbarkheit der einen oder andern Stromstrecke  
das verladene Militär-Aerarialgut durch minde-  
stens 3 Tage nicht weiter befördert werden  
könnte, und sohin bis zur Behebung dieses  
Anstandes voraussichtlich längere Zeit liegen  
bleiben müsse, der Verfrachter unterzeichnet  
verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiter-  
beförderungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter  
Einem aber auch die nächstgelegene Militärbe-  
hörde oder die abspedirende Anstalt hievon in  
Kenntniß zu setzen.

Der Kontrahent hat daher durch seine Be-  
stellten Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall  
ihm, sowie durch ihn der Militärbehörde mit-  
getheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt  
nur dann die Wasserstrafe gewählt werde, wenn  
derlei Vorfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41. Bei der Verfrachtung zu Wasser ha-  
ben für den Kontrahenten im Allgemeinen die-  
selben Haftungsgrundsätze zu gelten, welche bei  
der Verfrachtung zu Lande ausgesprochen wur-  
den, und ist sich mit Rücksicht auf die allge-  
mein festgestellte Bedingung wegen Assekurirung  
des zu verfrachtenden Gutes, bezüglich der Be-  
schädigungen desselben durch Elementar-Ereig-  
nisse oder Zufälle während des Transports nach  
den dießfalls bestehenden Bestimmungen zu achten.

42. Die zur militär-äarischen-Verfrach-  
tung benützten Ruder- und Segelschiffe müssen  
hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragsfähig-  
keit zureichend erprob't sein, worüber sich dort,  
wo ein k. k. Hafenamt besteht, sowie über den  
Tounelate-Raum des Schiffes mit dem Hafen-  
amte, sonst mittels des von der betreffenden  
politischen Behörde ausgestellten Certifikates aus-  
zuweisen kommt.

43. Das militär-äarische Gut darf nicht  
auf dem Verdecke geladen, und muß durch Unter-  
lagen, dann Rohrmatten und alle möglichen  
Schutzmittel vor dem Eindringen der Nässe und  
sohin vor Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44. Bei Munitions- und Gewehr-Trans-  
porten zu Wasser ist die beigegebene Eskorts-  
Mannschaft unentzeltlich mitzuführen, hinsicht-  
lich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vor-  
sicht zu beobachten und auf dem Schiffe eine  
schwarze Fahne auszustecken.

Wenn der Schiffsrumpf eine Zuladung von  
Privatgut gestattet, bleibt der Kontrahent für  
alle und jede Beschädigung, welche das Aerrial  
gut in Folge der bewirkten Zuladung von Privat-  
gut erleiden könnte, verantwortlich.

45. Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Ret-  
tung der ganzen Ladung etwas über Bord ge-  
worfen werden müste, bleibt der Kontrahent  
verbunden, das etwa über Bord geworfene  
äarische Gut dem Aerar in dem Falle voll-  
ständig zu ersehen, wenn das an Bord be-  
fundliche Privatgut vom Seewurfe ganz oder  
zum Theile verschont geblieben wäre.

Der Kontrahent ist überhaupt verpflichtet,  
das editto politico di navigatione die sonstigen  
Schiffahrts-Gesetze zu achten, was die ordi-  
nären oder extraordinären Havarien betrifft,  
und falls das Schiff oder dessen Ladung auf  
der Reise oder im Hafen ein Unglück treffen  
sollte, sich nach jenen Merkantil-Gesetzen zu  
verhalten, welche in den bezüglichen Häfen  
festgesetzt sind.

Es soll daher der Kontrahent bei einem  
aus was immer für einer Ursache sich ergeben-  
den Unglück mit dem Schiffe oder der Schiffs-  
ladung gehalten sein, hievon der nächstgelegenen  
Militärbehörde Anzeige zu erstatten, und Hilfe  
und Unterstützung anzusuchen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in  
allen Unglücksfällen, welche nicht vorauszusehen  
oder abzuwenden waren, daher als casus for-  
tuini majoris anzusehen sind, sich vom Kon-  
trahenten nach den allgemeinen Schiffahrts-

Gesetzen mit der Provadi fortuna zu rechtfertigen  
ist, sowie sich derselbe dem Lex Rhodia de-  
jactu in allen Fällen, wo Letzteres zum Vortheile  
des Aerars sich anwenden läßt, unterziehen muß.

Der Kontrahent verliert jeden Anspruch  
auf Ersatz der das Militär-Aerar treffenden  
Havarientangente, sobald er bei einer Havarie  
ohne Eigwilligung der Vertreter des Aerars  
dem Ausprache eines Schiedsgerichtes sich un-  
terzieht.

46. Auf Grundlage der von dem k. k.  
Kriegsministerium gefertigten Offerte werden  
mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden  
ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Erstehrer weigern, diese  
Kontraktsurkunde zu unterschreiben, oder zu de-  
ren Unterschriftstellung trotz der an ihn ergangenen  
Einladung nicht erscheinen, so vertritt das ge-  
nehmigte Offert in Verbindung mit ea gegen-  
wärtigen Bedingungen die Stelle eines Ver-  
trages, und das k. k. Militär-Aerar soll so-  
wohl in einem solchen Falle, als auch wenn  
der Erstehrer zwar das formliche Vertrags-In-  
strument fertigte, aber entweder die Vertrags-  
kaution innerhalb der oben festgesetzten Frist  
nicht erlegte, oder in einem andern Punkte  
diese Bedingnisse nicht genau erfüllte, das Recht  
und die Wahl haben, ihn entweder zu deren  
genauen Erfüllung zu verhalten, oder den Kon-  
trakt für aufgelöst zu erklären, die darin be-  
dingungen Leistungen auf dessen Gefahr und Un-  
kosten neuerdings wo immer zu leisten, oder auch  
außer dem Lizitationswege von wem immer und um  
was immer für Preise sich zu verschaffen, und die  
Differenz zwischen dem neuen und dem kontrakt-  
brüchigen Erstehrer zu zahlen gewesenen Preisen  
aus dessen Vermögen zu erholen, in welchem Falle  
die Kautio[n] auf Abschlag dieser Differenz zurück-  
behalten, oder wenn sich keine solche zu ersezende  
Differenz ergebe, oder der Kautionsbetrag dieselbe  
übersteige, in der Eigenschaft als Angeld als  
verschafft eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militär-  
Aerar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergrei-  
fen, welche zur unaufgehältenen Erfüllung des  
Vertrages führen, wobei jedoch auch anderseits  
dem Erstehrer der Rechtsweg für alle jene An-  
sprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu  
können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stempelung des Kon-  
traktes oder der Kontraktsstelle vertretenden  
Bedingungen trägt der Erstehrer, wobei bemerkt  
wird, daß sich rücksichtlich der Bemessung und Ein-  
hebung der betreffenden Stempelgebühren nach  
der vom Kriegsministerium erlassenen Birkular-  
Verordnung vom 7. Juni 1861, Abtheilung  
12, Nr. 2595, welche bei sämtlichen Mili-  
tar-Anstalten und Behörden eingesehen werden  
kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unter-  
nehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so  
haben sie in demselben ausdrücklich zu er-  
klären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar  
für die genaue Erfüllung der Verfrachtungs-  
Bedingungen in solidum, das heißt: Einer für  
Alle und Alle für Einen, verbinden; zugleich  
haben sie aber Einen aus ihnen oder einen  
Dritten namhaft zu machen, an welchen alle  
Aufträge und Bestellungen von Seite der Mi-  
litärbehörden ergehen, mit welchem alle auf das  
Verfrachtungsgeschäft bezüglichen Verhandlun-  
gen zu pflegen sein werden, der die erforderli-  
chen Rechnungen zu legen und die im Vertrage  
bedingten Zahlungen im Namen aller gemein-  
schaftlichen Differenzen zu beheben und hierüber  
zu quittieren hat, kurz, der in allen auf das  
Verfrachtungsgeschäft Bezug nehmenden Ange-  
legenheiten als der Bevollmächtigte der die Ver-  
frachtung in Gesellschaft unternehmenden Mit-  
glieder insolange anzusehen ist, bis nicht die-  
selben einstimmig einen andern Bevollmächtigten  
mit gleichen Besigkeiten ernannt und denselben  
mittels einer von allen Gesellschaftsgliedern  
gesetzten Erklärung der mit der Überwa-  
chung der Kontraktserfüllung beauftragten Be-  
hörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungs-Vertrage  
für den Erstehrer hervorgehenden Rechte und  
Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes  
auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwal-  
tung seines Vermögens unsfähig würde, auf  
seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das  
Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für  
aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen  
einsichtig berechtigt sein soll.

### Formulare zum Offerte.

Ich Endesgesetzter erkläre (Wir Endes-  
gesetzte erkläre) zur ungetheilten Hand, d. i.  
Einer für Alle und Alle für Einen, in Gemäß-  
heit der von mir (uns) eingesehenen, in dem  
Blatte N. N. Zeitung Nr. ddo. (Nummer und  
Datum anzugeben) abgedruckten allgemeinen  
und speziellen Bedingungen für die Verfrach-  
tung der Militär-Aerarial-Güter, denen ich  
mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unter-  
werfen), die während des Zeitraumes vom No-  
vember bis Ende Oktober innerhalb des Kro-  
nlandes . . . vorkommenden Verfrachtungen  
sämtlicher Militär-Güter zu Wasser mit Ru-  
der oder Segelschiffe, — zu Lande pr. Achse,  
ferner die Beistellung der Loco und Kalesch-  
fuhrn und Beiwagen für die Militär-Eskorte  
um nachstehende Preise übernehmen zu wollen.

#### 1. Verfrachtung pr. Achse

- a) für gefährliche
- b) » voluminöse
- c) » alle sonstigen Güter zu (mit  
Buchstaben den Preis auszusehen)  
österr. Währung pr. Zollzentner  
und Meile.

2. Für die Güter Zu- und Abfuhrn  
N. B. die von und zu den Eisenbahn-Stationen  
bezüglich der Abfahrts- und Landungsplänen der Dampfschiffe pr.  
werden speziell von Zollzentner für die ganze Wege  
diell von

#### 3. den

Landes-General-Komman-  
den ver-  
lautbart werden.

Verfrachtung zu Wasser und zwar:  
von . . . bis . . . à österr. W.

4. einen 2 spännigen Beiwagen à . . . W. pr. Meile

5. eine Kaleschfuhr für den halben Tag à . . . W.

6. eine 2 spänige Lokofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Str. für den halben Tag à . . . W.

7. eine 4 spänige Lokofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Str. für den halben Tag à . . . W.

» » » » à . . . W.

beizustellen.

Beigebogen wird das Zeugniß der Han-  
dels- und Gewerbe kammer zu N. N. über die  
Eignung des (der) Gesetzten zur Ausübung  
des Speditions-Geschäftes und das gerichtlich  
bestätigte Zeugniß über dessen (deren) Soli-  
dität, Vermögens-Verhältnisse und die hiedurch  
gebotene Gewährleistung für das hohe Militär-  
Aerar. Das vorgeschriebene Badium pr. wird in  
Staatschuldverschreibungen oder in  
Barem unter gesiegeltem Couvert besonder  
beigeschlossen.

Siegel am . . . ten . . . 1861.

Unterschrift.

Aufschrift auf das Offerte von Außen.

Offerte des N. N. wegen Uebernahme der  
Verfrachtung und Beistellung von sonst erfor-  
derlichen Fuhrn im Militär Jahre . . . inner-  
halb des Kroonlandes N. N.

Aufschrift auf das unter besonderem Couvert  
einzureichende Badium.

Badium des N. N. zum Offerte wegen  
Verfrachtung der Militär-güter pro in-  
nerhalb des Kroonlandes N. N., bestehend in  
fl. in Staatspapieren oder . . .

Stück Banknoten öst. W. à 100 fl.  
» » » à 10 » u. s. w.

## Berzeichniss

der laut vorstehender Kundmachung sicherzustellenden A. Frachtrouten und Weiwägen \*).

## a) Zu Land.

Von	über	bis
Stein in Krain	—	† St. Veit in Kärnten
	Krainburg	† Stein
	Neumarkt	† St. Veit
	Klagenfurt	Billach
	Tarvis	† Malborghetto
	—	† Mont Predil
	Neustadt	† Karlstadt
	Heidenschaft Görz	† Udine † Gradiska † Romanz † Palmanuova
Steinbrück (Eisenbahnstation)	Rann	† Agram
Adelsberg	—	† Fiume
St. Peter	—	† Fiume
	Bölkermarkt	Marburg
	Billach	
	Spital	
	Lienz	
	Bruneck	
	Franzenfeste	† Bozen † Sigmundskron
		† Meran
		† Nauders
		† Landeck
		† Innsbruck
		† Bludenz
		† Feldkirch
		† Bregenz
		† Nauders
	Bludenz	
	Feldkirch	† Bregenz
		† Bucco di Bella
		† Lardaro
		† Valdi Strino
		† Olginti
		Brégenz
		Glurns
	Schlenders	Mals
		Kaltern
		St. Leonhard
		Gomagoi

Von	über	bis
Meran	—	Schlenders neu Glurns Gomagoi St. Leonhard
Schlenders	—	Glurns Gomagoi Nauders
Glurns	—	Gomagoi Nauders
	Pontafel Gemona	
Billach	—	† Udine Cividale
Cassarsa	—	Portagruara
Agorda	Belluna Serevalle Veltre Primolano Valsugnano	Gonegliano Trient Sigmundskron
	—	Riva
Roveredo	Schio	Vicenza
Treviso	Montebelluno	Veltre
	Bassano	Primolano Trient
Padua	Monselice	Este Novigo Badia
Verona	—	† Legnago
	St. Vinzenz Legnago Montagnana Este	† Monselice
Mantua	—	Ditiglia † Borgoforte dieß- und jenseits des Po St. Benedetto
	Nabresina Duino	† Görz † Palmanuova † Udine
Triest	Castelnuovo Fiume	† Karlstadt
Sessana	zum Pulver-Magazin	† Serola bei Triest
Mestre	—	Noale
Marano	—	Mirano
Benedig	—	Mira

\* Bei welcher Station in der Kolonne „bis“ das Zeichen † vorkommt, bis dorthin, beziehungsweise von dortaus sind auch die Weiwägen für die Esfortie nötig und daher zu offeriren.

## b) Zu Wasser.

Von	bis	Von	bis	Von	bis
Duino	Pola Fiume Zara Benedig Verona Mantua		Mantua Pirano Pola Fiume Zengg Zara Knin Sebenico Spalato		Leffina Lissa Ragusa Budua Gattaro Pola Fiume Zara Mira
Triest	Benedig Verona	Triest		Triest	
				Benedig	

## II. Sporo- und Kaleschföhren.

Station	Art der Leistung	Station	Art der Leistung
Eisenbahnstation in Laibach	Verführung der Militär-Güter pr. Sporo-Zollamt zum dortigen Pulver-Magazine in das Laibacher Kastell in die Stadt Laibach et vice-versa	Triest	eines zweispännigen angeschirrten Pferdezuges
Laibach und Umge- bung	einer einspännigen Kalesche „ zweispännigen „ eines einspännigen Frachtwagens „ zweispännigen „	Verona	eines vierspännigen angeschirrten Pferdezuges
Stein in Krain	Verführung des Brennholzes von der städtischen Schwemme auf den neuen äarischen Holzplatz des Zeugs-Artillerie-Kommando nebst Auf- und Abladen, dann Schlichten pr. Kubikklafter. Überführung des Holzes vom alten und neuen Holzplatz des Zeugs-Artillerie-Kommando in das dortige Salpeter-Magazin pr. Kubikklafter	Mantua	eines zweispännigen angeschirrten Ochsenzuges
St. Veit in Kärnten	eine einspännige Kalesche	Pola	eines vierspännigen angeschirrten Ochsenzuges
Triest	einer einspännigen Kalesche	Innsbruck	Verführung der Militär-Güter von der Riva zu Land auf die verschiedenen Festungs-Objekte, dann von dem Molo der Festungs-Objekte in die Objekte selbst (pr. Sporo-Zoll-Zentner).
Verona	„ zweispännigen „	Böhmen	Verführung der Militär-Güter von der Riva in das Artillerie-Depot Teodora (pr. Sporo-Zoll- Zentner).
Mantua	eines einspännigen Frachtwagens	Kufstein	einer einspännigen Kalesche
	„ zweispännigen „	Trent	eines zweispännigen Frachtwagens
	eines vierspännigen Frachtwagens		einer einspännigen Ochsenzuges
			pr. halben und ganzen Tag

3. 299. a (1)

**R u n d m a c h u n g .**

Bei dem k. k. Zeugs-Artillerie-Kommando  
Nr. 10 zu Stein wird am 14. September  
1871 in der Amtskanzlei

A

eine mündliche Lizitation und zugleich auch eine Sammlung schriftlicher Offerte für die Einlieferung der für das Militär-Jahr 1862 (d. i. vom 1. November 1861 bis Ende Oktober 1862) erforderlichen

- a) Schanz- und Batterie-Zeuge;
- b) Eisen- und Metall-
- c) Holz-
- d) Leder-
- e) Leinen- und Woll-
- f) Seiler-Artikel;
- g) Papier-Sorten, dann Schreib- und Zeichnungs-Materialien;
- h) Farben- und Pigmente;
- i) verschiedene Materialien;
- k) allgemeine Werkzeuge;
- l) Utensilien und Geräthe;
- m) Kanzlei- und Zeichnungs-Requisiten;
- n) Salpeter-Prüfungs-Instrumente und Geräthe

unter Abnahme eines Badiums von Einhundert Gulden österreichischer Währung; ferner

B

eine Offert-Verhandlung wegen Einlieferung von 4000 Stück der zweizentrigen Pulverfässer für dasselbe Militär-Jahr mit einem Badium von Fünfhundert Gulden österr. Währung und

C

eine Offert-Verhandlung wegen Lieferung von 300 Klft. Weißerlen und Holz für das Militär-100 „ Hundsbeeren ) Jahr 1862 mit einem Badium von Zweihundert zwanzig Gulden österreichischer Währung stattfinden

Diejenigen, welche sich als Lizitanten oder schriftliche Differenzen betheiligen wollen, haben ein von der Handelskammer, oder wo diese nicht besteht, von der betreffenden Ortsobrigkeit aus gefertigtes Zertifikat über ihre Lieferungsfähigkeit beizubringen.

Mäkler und Zwischenhändler sind von diesen Verhandlungen ausgeschlossen.

Das Verzeichniß, woraus die Lieferungsgegenstände, dann das einjährige beiläufige Lieferungs-Quatum für die ad A bemerkte Lizitions-Verhandlung ersichtlich gemacht ist, so wie die betreffenden Muster für die ad A und B bemerkten Lieferungen, und endlich die Lieferungs-Bedingnisse, denen sich der Besitzer bei allen drei Verhandlungen für den Abschluß des Kontraktes zu unterziehen hat, können täglich in der hierortigen Amtskanzlei von 8 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags, — und die-

selben Bedingungen (jedoch mit Ausschluß der Muster) auch beim k. k. Zeugs-Artillerie-Filial-Posten Laibach (Gasthaus „zur Ehrenpforte“ 1. Stock) täglich eingesehen werden

Stein am 31. August 1861.

Vom k. k. Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 10 zu Stein.

3. 295. a (1) Nr. 657.

**Lizitations-Kundmachung.**

Von Seite des gesertigten Stadtmagistrates wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Recht zur Einhebung der Gemeinde-Auflage von dem Ausschance aller Gattungen in- und ausländischer Weine, dann Branntwein und Bier, und Ausschrottung des Fleisches, so wie das Einhebungrecht der städtischen Platz- und Pfastermauthgebühren für die Zeit vom 1. November 1861 bis 31. Oktober 1862 am 18. September d. J. um 9 Uhr Vormittags am Rathause der k. Freistadt Barasdin im schriftlichen Offertwege und zwar jedweder Gegenstand separat an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Es diene weiters zur Kenntniß der Lizitanten, daß im Bereiche der Stadtgemeinde Barasdin von 1 Eimer zum Ausschance geeigneten Weines oder Mostes 1 fl. 40 kr., von 1 Eimer Bier 52 1/2 kr., von 1 Eimer Branntwein 2 fl. 0 kr., ferner von jedem Stücke zum Verkaufe abzuschlachtenden Ochsen, Kuh oder Stier 2 fl. 10 kr., von 1 Kalb 70 kr., von 1 Schweine über 1 Zentner 1 fl. 5 kr., unter 1 Zentner 52 1/2 kr., weiters von 1 Schaf, 1 Ziege oder 1 Widder 17 1/2 kr. öst. W. an Gemeindezuschlag entrichtet wird; der Tarif über die Gebühren der Platz- und Pfastermauthen liegt täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht bereit.

Jeder, der der Lizitation beizutreten wünscht, hat das Offert mit dem 5% Badium des letzten Pachtprices, welcher für den Zuschlag auf Wein in 20.600 fl., auf Bier mit 1.201 fl., auf Branntwein mit 100 fl., für die Fleischausschrottung mit 6.001 fl., und endlich für das Einhebungrecht der Platz- und Pfastermauthen mit 6.500 fl. ö. W. besteht, vor Beginn der Lizitation der Kommission entweder im Baren, oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse zu erlegen; der Ersteher hingegen wird verpflichtet sein, solches auf die 10% Kaution der Erstzungssumme zu ergänzen.

Die Offerte, mit dem vorgeschriebenen Badium versehen, werden nur bis zum Beginne der Lizitation, d. i. bis 10 Uhr Früh angenommen; Offerte hingegen, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Badium versehen, oder

aber nach der vorgeschriebenen Frist einlangen, werden unberücksichtigt belassen.

Zum Schlusse wird noch beigefügt, daß derjenige Lizitant den Vorzug erhält, der für alle obverührten Gegenstände zusammen den höchsten Anbot gestellt haben wird.

Der Lizitationsakt, so wie der Vertrag ist für den Ersteher gleich nach erfolgter Fertigung bindend, für die Gemeinde aber erst nach erfolgter Ratifikation durch den Gemeinderath, welche binnen 3 Tagen zu erfolgen hat.

Die bezüglichen Versteigerungs-Bedingnisse können in der hierortigen Amtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Gegeben aus der öffentlichen Gemeinderathssitzung der k. Freistadt Barasdin am 23. August 1861.

**Offerts-Formulare.**

Ich Endesgesertigter erkläre hiemit in Gewissheit der von mir eingesehenen, in dem Zeitungsblatte durch die k. Freistadt Barasdin unterm 23. August d. J. 3. 657, ausgeschriebenen Lizitations-Kundmachung für die Einhebung des Zuschlages auf Wein, Bier, Branntwein, Schlag- und Stechvieh, dann für Einhebung der Platz- und Pfastermauthgebühren für die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende Oktober 1862, und zwar:

Für Wein . . . . . fl. . . . .  
für Bier . . . . . fl. . . . .  
für Branntwein . . . . . fl. . . . .  
für Schlag- und Stechvieh . . fl. . . . .  
für Platz- und Pfastermauth fl. . . . .  
für Sämmliches zusammen . fl. . . . .

ö. W. zu entrichten, und schließe zugleich das 5% Badium, u. z. für Wein mit 1030 fl., für Bier mit 60 fl., für Branntwein mit 5 fl., für Schlag- und Stechvieh mit 300 fl., für die Platz- und Pfastermauth mit 325 fl., für Sämmliches aber mit 1715 fl. ö. W. im Baren, oder in Staatspapieren bei.

3. 1554. (1)

Nr. 5912.

**G e i t .**

Bon dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte zu Neustadt wird im Nachhange zu dem diesgerichtlichen Edict vom 13. Mai 1. J. 3. 2120, viemit kund gemacht:

Nachdem bei der in der Erekutionsache des Mathias Winter gegen Karl Kutschitsch von Neustadt, Bessighaftfolger des Josef Mediz, auf den 26. August d. J. angeordneten 1. Teilbietungstagssitzung der Hubrealität in Seitendorf kein Anbot geschah, es bei der auf den 25. September und 23. October d. J. angeordneten 2. und 3. Teilbietung mit dem vorigen Anhange sein Verbleiben habe.

Neustadt am 27. August 1861,